

Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung der VR-Bank Ostalb eG

Grundlage: Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl) (vormalige Fassung 1.18)

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Wahlordnungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** dargestellt.

Inhalt	Erläuterung
<p>§ 3 Wahllisten</p> <p>(1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; dafür bedarf es mindestens der Unterstützung Unterschrift von 150 Mitgliedern. In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.</p> <p>...</p>	<p>Abs. 1 Satz 2 ist redaktionell geändert worden, da es auf die Unterschrift (Schriftform gemäß § 126 BGB) als Nachweis der tatsächlichen Unterstützung ankommt.</p>
<p>§ 5 Ort und Zeit der Wahl, <u>Art der Stimmabgabe</u></p> <p>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit sowie die Art der Stimmabgabe (im Wahlraum, durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl) der Wahl zu bestimmen; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich.</p> <p>Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.</p>	<p>Die Ergänzung legt fest, dass der Wahlausschuss nicht nur Ort und Zeit der Wahl, sondern auch die zulässigen Arten der Stimmabgabe zu bestimmen hat.</p> <p>Das ist in § 5 Satz 1 in Gestalt einer einheitlichen Regelung für diese Fragen vor die Klammer gezogen worden.</p>

<p>§ 6 Stimmabgabe</p> <p>(1) Die Wahl findet geheim, mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6b statt.</p> <p>...</p>	<p>In Abs. 1 ist redaktionell berücksichtigt worden, dass es auch elektronische Stimmzettel (und demnach auch eine elektronische Wahlurne) geben kann.</p>
<p>§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p> <p>(1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten für die Briefwahl die folgenden Absätze 2 bis 5. Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 5 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert, am Tag der Bekanntmachung nach § 5,</p> <p>a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,</p> <p>b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie</p> <p>c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste (Wahlliste) vermerkt wird.</p> <p>(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied</p> <p>a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;</p> <p>b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und</p> <p>c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt,</p>	<p>Abs. 1 ist geändert worden, weil sich die Zuständigkeit des Wahlausschusses, über die Zulässigkeit der Briefwahl zu entscheiden, nun aus § 5 Satz 1 ergibt.</p> <p>Die Änderung des Abs. 2 geht darauf zurück, dass die Bereitstellung der Wahlunterlagen am Tag der Bekanntmachung technisch häufig nicht abzuwickeln ist. Außerdem ist der Begriff „Wahlliste“ durch „Wählerliste“ ersetzt worden, da der Begriff „Wahlliste“ nicht die Wählerliste als Darstellung aller Wahlberechtigten meint.</p> <p>In Abs. 3 c) wird in zeitlicher Hinsicht nun nicht mehr auf den Abschluss der Stimmabgabe, sondern auf einen einheitlichen, für alle Arten der Stimmabgabe maßgeblichen Wahlzeitraum abgestellt.</p>

dass er ~~vor Abschluss der~~ Stimmabgabe innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 5 bestimmten Zeit vorliegt. Im Übrigen gilt § 6.

- (4) Unmittelbar ~~vor Abschluss der~~ Stimmabgabe nach Abschluss der Stimmabgaben öffnet ein Mitglied des ~~der~~ Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses ~~in öffentlicher Sitzung~~ die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.
- (5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. ~~Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.~~
- (6) ~~Sämtliche Wahlbriefe sind für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren.~~

Gemäß Abs. 4 ist die Öffnung der Wahlurnen und die Auszählung nur noch nach Abschluss der Stimmabgabe möglich. Die Pluralbezeichnung des Begriffs „Stimmabgaben“ verdeutlicht, dass alle parallelen Arten der Stimmabgabe abgeschlossen sein müssen. Außerdem braucht bei der Öffnung nicht mehr zwingend der gesamte Wahlausschuss anwesend zu sein.

Außerdem wurde die ausdrückliche Bestimmung gestrichen, dass die Öffnung in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Die Bestimmung war missverständlich, denn Öffentlichkeit im Sinne der Wahlordnung ist nicht die allgemeine Öffentlichkeit, sondern die Genossenschafts-öffentlichkeit. Es brauchen demnach – das gilt auch weiterhin – zur Auszählung nur Genossenschaftsmitglieder, die das wünschen, eingelassen zu werden.

Die Regelung der Aufbewahrung in den Abs. 5 und 6 dient der Prävention für den Fall einer (Anfechtungs- / Nichtigkeits-) Klage gegen die Wahlen zur Vertreterversammlung.

§ 6b ~~Stimmabgabe in elektronischer Form~~ Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)

- (1) Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen.
~~Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 5 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.~~

Abs. 1 ist geändert worden, weil sich die Zuständigkeit des Wahlausschusses, über die Zulässigkeit der Briefwahl zu entscheiden, nun aus § 5 Satz 1 ergibt.

- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form ~~[virtueller Ort ist zu bezeichnen, z. B. im geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft im Internet unter der Adresse www. _____]~~ durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden ~~wird~~ dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, ~~am Tag der Bekanntmachung nach § 5,~~ die erforderlichen Wahlunterlagen Zugangsdaten [z. B. Kennwort und Passwort] (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt ~~ausgehändigt oder übersendet~~. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der ~~Wahlliste~~ Wählerliste vermerkt wird.
- (3) Die elektronische Stimmabgabe ~~erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird. [Beispielbeschreibung des Verfahrens zur elektronischen Stimmabgabe, ggf. Anpassung in Abhängigkeit vom Anbieter erforderlich]. Im Übrigen gilt § 6~~ ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.
- (4) ~~Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert.~~ Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 6.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss

Die Durchführung der Online-Wahl soll sich an bestimmten einheitlichen Maßstäben in technischer und rechtlicher Hinsicht orientieren. Dementsprechend werden in den Abs. 2 bis 5 bestimmte Mindestvorgaben gemacht, um die üblichen rechtlichen Anforderungen an die Wahldurchführung zu stellen. In technischer Hinsicht wird ein Mindeststandard für einen entsprechenden Schutz der Technik formuliert. Dieser kann von einzelnen Anbietern jederzeit nach oben angepasst werden.

reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 6c Anforderungen an die Online-Vertreterwahl / das Online-Wahlprodukt

- (1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein,
- a) dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
 - b) dass die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;
 - c) dass keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich sind und
 - d) dass eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.
- Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.
- (2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere
- a) durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdateien unwiederbringlich verloren gehen;
 - b) dass das Übertragungsverfahren der Stimmdateien vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;
 - c) dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine

Siehe hierzu die Erläuterung zu § 6b Abs. 2 bis 5.

<p>Zuordnung der Stimmdateien zum Mitglied möglich ist;</p> <p>d) dass die Übermittlung der Stimmdateien Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und</p> <p>e) dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdateien gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdateien möglich ist.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.</p>	
<p>§ 6d Störung der Online-Vertreterwahl</p> <p>(1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:</p> <p>a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschen der Stimmdateien behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.</p> <p>b) Störungen, bei denen die nach Buchst. a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies in vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.</p> <p>(2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 8 Abs. 4 zu vermerken.</p>	<p>Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Störungen in Abs. 1 soll bewirken, dass nicht jede Störung automatisch zu einem Abbruch der Wahl führt. Nur eine Störung, die einen Einfluss auf den Wahlablauf hat, kann einen Wahlabbruch als schwerwiegendste Maßnahme rechtfertigen.</p> <p>Die Bezugnahme auf die Niederschrift in Abs. 2 entspricht den Regelungen zu den bisher vorhandenen Arten der Stimmabgabe.</p>

§ 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation, ~~auch~~ auf Mitarbeiter ~~und/oder Mitglieder~~ der Genossenschaft, ~~(Wahlhelfer)~~ ist zulässig.
- (2) ~~Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts Anderes normiert ist, sind für die Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben~~ ~~Nach Ende der Wahl~~ werden die Urnen von ~~dem Vorsitzenden~~ einem Mitglied des Wahlausschusses ~~oder dessen Stellvertreter~~ in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.
- (3) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben, unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 der Satzung. ~~Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.~~
- (4) ~~Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben, unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 der Satzung. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.~~

In Abs. 1 wird erstmalig der Begriff „Wahlhelfer“ definiert, um den Personenkreis leichter umschreiben zu können. Die Tätigkeit von Mitgliedern als Wahlhelfer ist neu aufgenommen worden und soll den Einsatz von Dritten flexibilisieren.

Abs. 2 und 3 sind etwas anders als bislang formulierte Regelungen zur Wahldurchführung und zur Feststellung des Wahlergebnisses. Der frühere Abs. 4 konnte entfallen.

§ 11 Auslegung der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet

Die Wahlordnung ist im Wahlzeitraum in dem Wahllokal auszulegen, ~~bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen.~~ Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

Die Bereitstellungsmöglichkeit im Internet passt besser zur brieflichen oder elektronischen (Online-)Wahldurchführung.

§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Änderung der Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Generalversammlung/Vertreterversammlung; die Änderung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht ~~zu einem~~ ~~einen~~ späteren Zeitpunkt bestimmt.

Die Änderung ist redaktioneller Art.